

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 16.07.2018

TOP 3: Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege; Neufassung des Entscheidungsrahmen für Sonderzuwendungen

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung des Entscheidungsrahmens zu und empfiehlt dem Kreistag, die notwendigen Finanzmittel im Haushaltsplan 2019 zur Verfügung zu stellen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 80.000 EUR

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege; Neufassung des Entscheidungsrahmen für Sonderzuwendungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Vollzeitpflege gem. **§ 33 SGB VIII** ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder bzw. Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihres elterlichen Zuhauses untergebracht werden. Sie stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung im Zollernalbkreis dar.

2. Besonderheit dieser Art der Unterbringung

Anders als in der Heimerziehung und sonstigen stationär betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII kommen die Kinder bzw. Jugendliche nicht in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unter, in der sie von Fachkräften betreut werden, sondern in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson, bei Pflegeeltern bzw. einer Pflegefamilie. Die Einbettung der Erziehung in das Zusammenleben der Familienmitglieder, das hohe Maß an gegenseitiger Sorge und die Möglichkeit der Beheimatung an einem sicheren Lebensort eröffnen die Chancen auf ein entwicklungsförderndes Lebens- und Lernfeld. So bietet die Vollzeitpflege eine besondere Option, ungünstigen biografischen Verläufen nachhaltig eine andere Richtung zu geben.

3. Gründe für eine Unterbringung

Die häufigsten Gründe für diese Art der Hilfestellung sind:

Gefährdungen der Kinder bzw. Jugendlichen durch Vernachlässigung und/oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Familie, eine Mangelversorgung durch den Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung oder Tod, die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die unzureichende Förderung, Betreuung und/oder Versorgung der jungen Menschen in der Familie.

4. Gewinnung von Pflegeeltern

Pflegefamilien leisten einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Anforderungen an die Pflegeeltern sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, da die Kinder und deren Lebenssituationen komplexer und problembelasteter sind. Erschwerend kommt der gesetzliche Auftrag, dass die Pflegeperson und die leiblichen Eltern zum Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen zusammenarbeiten sollen, hinzu. Die Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie umfasst unter anderem Besuchskontakte. Dies birgt zum Teil großes Konfliktpotential in sich, wird als sehr belastend empfunden und erfordert erhebliche Anstrengungen auf allen Seiten. Nur wenn ein Konsens zwischen den Beteiligten besteht, kann ein Pflegeverhältnis gelingen.



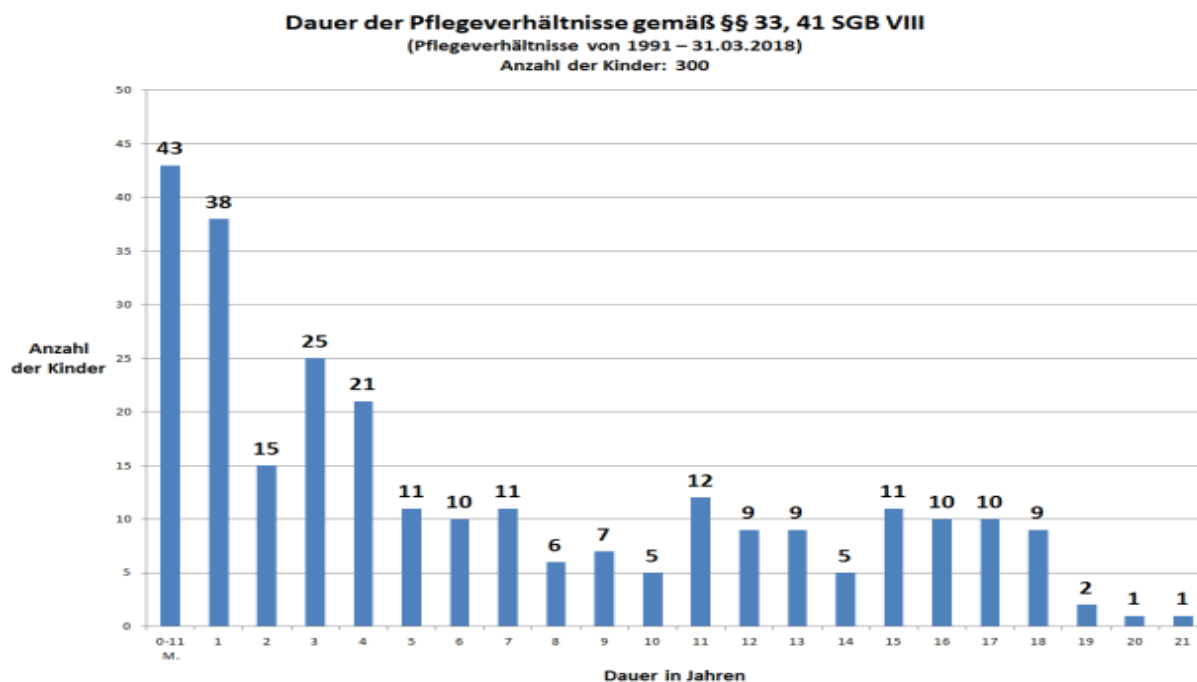
öffentlich

Obwohl es im Landkreis eine große Anzahl von Vollzeitpflegeverhältnissen gibt, ist es zunehmend schwieriger, Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien zu gewinnen. Der stetige Wandel familiärer Lebensformen trifft auch hier zu. Eine repräsentative Befragung im Jahr 2014 zeigt, dass jedes vierte Elternpaar nach der Geburt des ersten Kindes und der anschließenden Elternzeit eine Erwerbskonstellation wählt, in welcher der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit (15 bis 24 Stunden/Woche) berufstätig ist. Die Konstellation von nichtberufstätigen Müttern und alleinverdienenden Vätern als Modell für eine längere Phase nach der Geburt der Kinder ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich seltener geworden (Vergleich Institut für Demoskopie Allensbach).

Diese Entwicklung stellen „potentielle“ Pflegepersonen zunehmend vor die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und (Pflege)-Familie oder aber vor die Entscheidung finanzielle Einbußen hinzunehmen, wenn teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zu Gunsten eines Pflegekindes verzichtet wird.

Nicht nur unter dem Aspekt, dass die Vollzeitpflege eine kostengünstige Alternative zur anderweitigen vollstationären Unterbringung ist, sondern auch weil die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie (einem familiären Rahmen) von unschätzbarem Wert ist, bedarf es einer Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens. Für die Pflegekinder und -familien sind verlässliche Rahmenbedingungen von besonders großer Bedeutung. Diese können dazu beitragen, dass sich potentielle Pflegeeltern bzw. Familien nach professioneller Beratung und gut überlegter Abwägung für die Aufnahme eines Pflegekindes mit oder ohne Behinderung entscheiden.

Qualitäts- und bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien durch das Jugendamt bzw. den Pflegekinderfachdienst tragen wesentlich zu gelingenden Pflegeverhältnissen bei.



öffentlich

II. Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahl im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) konnte über viele Jahre hinweg konstant gehalten und zuletzt sogar ausgebaut werden.

Fallzahlen zum Stichtag 1.1. des Jahres

Stichtag	Pflegekinder	davon	davon volljährig
1.1.2007	90	83	7
1.1.2008	92	88	4
1.1.2009	94	89	5
1.1.2010	101	94	7
1.1.2011	100	93	7
1.1.2012	99	91	8
1.1.2013	115	109	6
1.1.2014	115	108	7
1.1.2015	119	108	11
1.1.2016	116	108	8
1.1.2017	119	111	8
1.1.2018	124	113	11

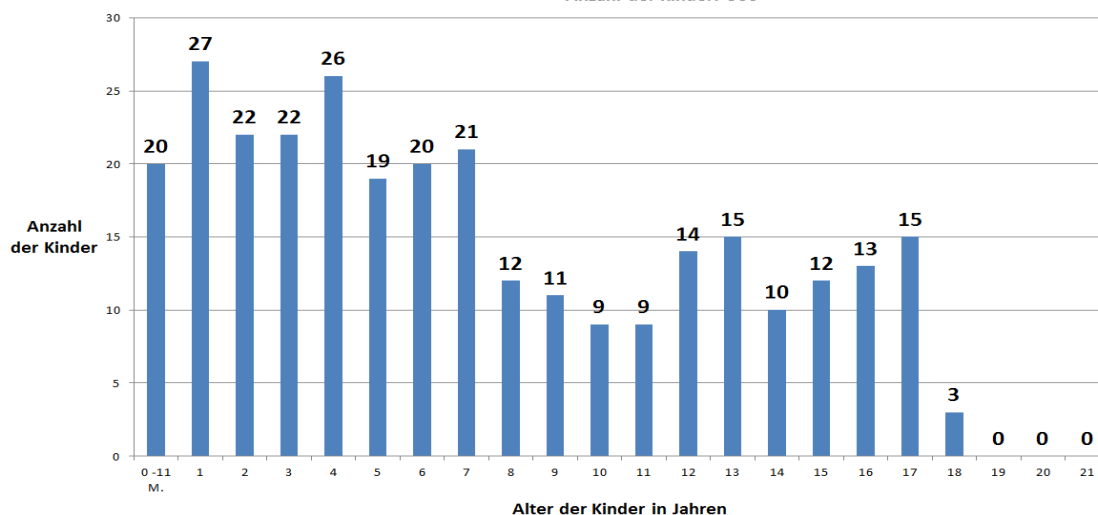
Informativ ist zu ergänzen, dass zum 1.1.2017 zusätzlich 6 und zum 1.1.2018 zusätzlich 8 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Pflegefamilien wohnen. Diese sind nicht in der Tabelle aufgeführt, da eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg beantragt ist.

Eine vollstationäre Unterbringung im Heim kostet zwischen **30.000 EUR und 90.000 EUR** pro Jahr, in Vollzeitpflege dagegen circa **12.000 EUR**. Ohne Pflegefamilien und Eltern hätte die Jugendhilfe mehr als doppelt so viele Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen unterzubringen oder andere Hilfe zur Erziehung zu gewähren.

Alter der Kinder bei Aufnahme in eine Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII

(Pflegeverhältnisse von 1991 – 31.03.2018)

Anzahl der Kinder: 300



öffentlich

III. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege

1. Pflegegeld

Wird Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt, erhalten die Pflegeeltern ein Pflegegeld. Mit dem Pflegegeld soll der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, so dass der notwendige Unterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt ist.

Das Pflegegeld umfasst die Kosten für den Sachaufwand des Kindes (Kosten für die Unterkunft, Ernährung, Bekleidung usw.) und ein Entgelt für die Erziehungsleistung. Darüber hinaus werden den Pflegepersonen Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gewährt.

Ab dem 1.1.2018 gelten folgende monatliche Pflegegeldsätze:

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand	Kosten der Pflege und Erziehung	Pflegegeld monatlich
0-6 Jahre	522 EUR	272 EUR	794 EUR
6-12 Jahre	592 EUR	272 EUR	864 EUR
12-18 Jahre	676 EUR	272 EUR	948 EUR

Das Pflegegeld wird entsprechend einer gemeinsamen Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und des Landkreistages Baden-Württemberg landesweit einheitlich durch die Landkreise ausbezahlt und von Zeit zu Zeit angepasst (letztmals zum 1.1.2018, vgl. DS-JHA-Nr. 9/2017 vom 13.11.2017).

2. einmalige Zuwendungen

Neben den monatlichen Leistungen für die Pflege und Erziehung und den Sachaufwand können einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen, sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes bzw. Jugendlichen gewährt werden.

Im Zollernalbkreis wurden im Jahr 1992 Pauschalbeträge und Zuschüsse festgelegt. Dieser „Entscheidungsrahmen“ wurde 2010 unwesentlich – in der Hauptsache redaktionell – verändert. Eine Anpassung der Höhe der vor Jahren festgesetzten Pauschalen ist überfällig.

Mit dem Thema Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege hat sich unter Federführung des KVJS eine landesweite Arbeitsgruppe beschäftigt und eine Broschüre erarbeitet, die als Orientierungshilfe bei aufkommenden Fragestellungen dienen soll. Auch in dieser Broschüre werden Vorschläge zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemacht.

Eine Umsetzung der in dieser Broschüre gemachten Vorschläge würde – die derzeitigen Fallzahlen unterstellt – Mehrkosten in Höhe von ca. 150.000 EUR ausmachen.

öffentlich

Kernstück der Vorschläge ist eine komplette Pauschalierung der einmaligen Beihilfen für die Förderung von persönlichen Interessen und Urlaub.

Pro Vollzeitpflegekind würde ein Betrag in Höhe von 1.710 EUR/Jahr (monatlich 90 EUR pauschal, zuzüglich 630 EUR Urlaubspauschale ohne Nachweis) anfallen.

Viele Landkreise beschäftigen sich mit der landesweit erstellten Orientierungshilfe. Ob und in welcher Form die Vorschläge in welchem Landkreis übernommen werden, bleibt abzuwarten.

Nachdem die Zuschussbeträge seit vielen Jahren nicht mehr angehoben worden sind, schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Sätze ab 1.1.2019 wie folgt vor:

Für die Förderung der persönlichen Interessen (z. B. Musikunterricht, Vereine, allgemeinbildende Kurse, Erstanschaffungen wie z. B. Computer etc.) wird eine Pauschale von 60 EUR/Monat (bisher 45 EUR) festgelegt. Dies entspricht in etwa dem Pauschalsatz eines Kindes in einem Heim.

Für Urlaubsreisen, Ferienaufenthalte, Ferienunternehmungen gibt es ohne Antrag 300 € als Pauschale und weitere 300 EUR bei Maßnahmen ab drei Übernachtungen auf Antrag, ein Nachweis ist vorzulegen.

Bisher gab es 150 EUR pauschal und 150 EUR auf Antrag (ab zwei Übernachtungen). In der Vergangenheit wurde etwa von einem Drittel der Pflegeeltern der zweite Zuschussbetrag zu Urlaubsmaßnahmen abgerufen. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Sofern beides (Pauschale zur Förderung persönlicher Interessen und Urlaubszuschuss) in vollem Umfang ausgeschöpft wird, kommt die Pflegefamilie auf einen Jahresbetrag in Höhe von 1.260 EUR. Dies würde eine Aufwertung der Vollzeitpflege bedeuten.

Die neuen Sätze sind aus der Anlage zu entnehmen.

Mit einer solchen Bezuschussung bewegt sich der Zollernalbkreis unterhalb der landesweiten Orientierungshilfe, nähert sich aber an die Zuschussbeträge der Nachbarkreise Tübingen und Reutlingen an (ca. 1.320 EUR pro Kind pro Jahr).

Es wird von Mehrausgaben in Höhe von ca. 80.000 EUR ausgegangen.

Quelle:

KVJS Baden-Württemberg: Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII
Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg